

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Basis, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Pettzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 13. Januar.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

In eine recht große Verlegenheit war Frau Leopoldine Hermann, geborene Fremler, geraten, als sie von ihrem Manne, der zu Böhmen eine längere Freiheitsstrafe verbüßte, aus dem Gefängnis einen Brief erhielt, in welchem der Mann ihr mitteilte, daß er im Oktober entlassen und wieder zu ihr zurückkehren werde. Es sei ihm jedoch nach allem, was vorgefallen, unerträglich, in die blöthrige Wohnung zurückzukommen; die Frau möge daher kündigen und zum Oktober eine andere Wohnung mieten. Frau Hermann kündigte und begab sich auf die Suche nach einer neuen Wohnung. Ueberall, wohin sie kam, traf sie auf Schwierigkeiten; erstweber sagte ihr die Wohnung nicht zu, oder der Wirt trug Bedenken, mit der Frau allein einen Vertrag abzuschließen; stets sollte der Mann den Vertrag mit unterzeichnen.

Nach vielem Umherlaufen hatte Frau Hermann eine Wohnung in der Dresdenerstraße gefunden, die völlig nach ihrem Wunsch war. Der Wirt verlangte jedoch auch hier wieder die Unterschrift ihres Mannes, und da Frau Hermann doch nicht erzählen durfte, daß ihr Mann sich im Gefängnis befinde, so wußte sie sich nicht anders zu helfen, als daß sie ihren Schlafburschen um Hilfe bat. Der Schlafbursche stellte sich nun dem Wirt als Ehemann der Hermann vor und unterzeichnete als solcher den Kontrakt. Frau Hermann konnte deshalb am 1. Oktober ungehindert die neue Wohnung beziehen.

In der Mitte des Monats lehrte ihr Ehemann zu ihr zurück. Der eheliche Frieden war jedoch nur von kurzer Dauer; eines Tages gab es zwischen den Eheleuten einen heftigen Streit, und nun begab sich Hermann selbst zu dem Hauswirt und erzählte diesem, daß seine Frau den Mietkontrakt durch ihren Schlafburschen habe fälschen lassen. Der Schlafbursche wurde nun der Urkundenfälschung, und Frau Hermann der Anstiftung dazu angeklagt.

Der Schlafbursche konnte jedoch, da er seit langer Zeit schon in die Irrenanstalt Dalldorf aufgenommen werden mußte und unheilbar ist, zum Termin nicht vorgeladen werden, und Frau Hermann behauptete gestern, nicht sie habe den Schlafburschen verleitet, sondern dieser habe im Gegenteil sich freiwillig erboten, sich dem Wirt als Ehemann vorzustellen und den Vertrag zu unterschreiben. Sie habe zuerst auf dies Anerbieten nicht einmal eingehen wollen und schließlich nur nachgegeben, weil ihr der Schlafbursche zugerebet, und sie sich wirklich in großer Verlegenheit befunden habe. Das Gegenteil dieser Behauptung konnte der Angeklagte nicht nachgewiesen werden; deshalb sagte der Gerichtshof die Sache sehr milde auf und erkannte nur auf 1 Woche Gefängnis.

Sechste Strafkammer.

Der Fall Lindau, der im vorigen Jahre so großes Aufsehen erregte, beschäftigte gestern den Berufungsrichter. Die „Enttüllungen“ der „Volk-Zeitung“ hatten dem Schriftsteller Dr. Paul Lindau, gegen welchen die Artikel des genannten Blattes gerichtet waren, ein Verfahren vor dem Ehrengericht des Vereins Berliner Presse zugezogen. Das Ehrenschiedsgericht gelangte bekanntlich zu der Ueberzeugung, daß der Dichter zu Unrecht mit groben Vorwürfen überhäuft worden sei, und Dr. Lindau veröffentlichte darauf den Schiedsspruch, durch welchen seine stark angegriffene Ehre wiederhergestellt werden sollte, im „Berliner Tageblatt“. Dem Schiedsgericht hatte auch ein Brief des Theaterdirektors Ludwig Barnay vorgelegen, in welchem dieser dem Dichter bescheinigt, daß er niemals gegen Fräulein Elsa von Schabelski irgendeinen Schritt unternommen habe. In diesem Schreiben wurde Fräulein von Schabelski auch einer Lüge bezichtigt, da sie Herrn Direktor Barnay ihr Theaterstück „Ein berühmter Mann“ mit dem Bemerkten angeboten habe, das Stück sei noch keinem Theaterdirektor vorgelegt worden, wäh-

rend es tatsächlich Herr Direktor Blumenthal schon eingehändig erhalten hatte. Auch diesen Brief hatte Herr Dr. Lindau mit dem Schiedsspruch zugleich veröffentlicht.

Fräulein von Schabelski fühlte sich durch das Schreiben beleidigt und strengte gegen Dr. Lindau sowohl wie auch gegen den Direktor Barnay die Privatklage an. Das Schöffengericht sprach im ersten Termin am 11. November v. J. die Beklagten frei und legte der Klägerin die Kosten auf. Den Beklagten stehe der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zu, eine Beleidigung könne deshalb nur vorliegen, wenn sich aus der Form oder dem Inhalt des Schreibens die Absicht einer Beleidigung ergebe. Dies sei jedoch nicht bewiesen; es sei überhaupt nicht festzustellen, ob die Klägerin oder der Beklagte Barnay, denen beiden gleich viel Glauben beizumessen sei, die Wahrheit sage.

Gegen dieses Erkenntnis legte die Klägerin Berufung ein, und der Gerichtshof gelangte gestern auch zu einem andern Ergebnis als der Vorderrichter. Die Absicht der Beleidigung ergebe sich nicht allein aus dem Worte „Lüge“, sondern auch aus anderen Stellen, in denen höhniische Aeußerungen über die Klägerin enthalten seien. Man müsse bedenken, daß der Beklagte Dr. Lindau durch die damaligen Angriffe in der Presse sehr erregt gewesen sei. Das Urteil lautete deshalb gegen Herrn Dr. Lindau nur auf 50 Mk., gegen Herrn Direktor Barnay dagegen auf 80 Mk. Geldstrafe.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Die Geschworenen traten gestern zum ersten Male in diesem Jahre zu einer Schwurgerichtsperiode unter dem Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Garb zusammen. Unter allen Brandstiftungen, die vor dem Schwurgericht verhandelt zu werden pflegen, dürfte keine aus einem so eigenartigen Motiv hervorgegangen sein wie diejenige, welche gestern als erste Anklagesache zur Verhandlung gelangte. Der Schornsteinfeger Karl Theodor Schneider aus Pennsylvania hatte das Unglück, während der Ausübung seines Berufs vom Dache zu fallen und sich die linke Hand dabei so schwer zu verletzen, daß er nicht nur das Schornsteinfegerhandwerk, sondern überhaupt jede schwere Arbeit aufgeben mußte. Daß der junge Mensch dadurch in Not geriet, ist leicht zu verstehen. Schneider versuchte es nun nicht, seine Lage durch Annahme einer leichten Beschäftigung zu verbessern; vielleicht hatte er auch keine Gelegenheit, schnell eine passende Stellung zu finden; kurz, er geriet auf Abwege und kam sehr schnell mit den Gerichten in unangenehme Berührung. Seine erste Strafe erlitt er wegen Diebstahls; dann folgten mehrere Strafen wegen Urkundenfälschung und wieder wegen Diebstahls, bis er schließlich Landstreicher wurde. Wegen Landstreichens und Nichtbeschaffung eines Unterkommens hat er eine Reihe Strafen erlitten, und er ist auch wiederholt der Landespolizeibehörde überwiesen worden.

Als dies im vorigen Jahre zum letzten Male geschah, wurde er auf neun Monate dem Arbeitshause Rummelsburg zur Verbüßung einer Korrekthausstrafe überliefert. Dort machte er die Bekanntheit zweier Leibesgenossen, des Arbeiters Max Franz Oskar Paul und des Tischlers Paul Gustav Adolf Grünberg. Diese drei Leute waren ziemlich gleichalterig, und sie hatten auch fast gleiche Neigungen, vor allen Dingen eine unüberwindliche Arbeitsscheu. Es ist eine ganz bekannte Geschichte, daß keine Strafe von Landstreichern so schwer empfunden wird wie die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, auf welche neben der Haftstrafe bei mehrfach bestraften Bettlern erkannt werden kann. Diese Ueberweisung ist nämlich gleichbedeutend mit der Unterbringung in ein Arbeitshaus, und vor diesem Institut haben die Strolche eine heilige Scheu. Schneider und seine beiden Freunde wurden von der Anstalts-Direktion dazu bestimmt, auf den Rieselfeldern bei Heinersdorf zu arbeiten. Natürlich behagte dem Kleeblatt die tägliche Arbeit durchaus nicht, und die drei jungen

Leute berieten hin und her, wie sie es wohl machen könnten, um der Anstalt zu entkommen. Eine Flucht konnten sie sehr leicht ins Werk setzen; aber sie wußten recht gut, daß sie in den Anstaltskleidern, die sie überall sehr leicht erkenntlich machen mußten, nicht weit kommen würden, und im Falle der ziemlich sicheren Wiedereinlieferung fürchteten sie eine weit strengere Behandlung, als wie die war, welche ihnen jetzt zu teil wurde.

Da sie also einsahen, daß ein Entkommen zu den unmöglichen Dingen gehörte, beschloßen sie, ein Gehäule in Brand zu setzen. Daß sie dafür bestraft werden würden, wußten sie recht gut; aber sie kamen dann nach ihrer Ansicht wenigstens in ein Gefängnis und blieben vor dem Arbeitshause bewahrt. Am 7. November v. J. waren sie wiederum auf dem Rieselfeld Heinersdorf beschäftigt, und gegen Abend machten sie sich auf die Flucht, um nach Berlin zu wandern und hier die Brandstiftung ins Werk zu setzen. Gegen acht Uhr abends langten sie bei Lichtenrade an. Vor dem Orte lag eine einsame Scheune, die zwar noch nicht ganz im Bau vollendet, aber gleichwohl schon mit Getreide und landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefüllt war. Durch das noch nicht eingefügte Mauerwerk stiegen die drei Flüchtlinge in die Scheune ein, und legten sich zu einer kurzen Rast nieder, um für den weiten Weg — sie wollten Berlin noch in der Nacht erreichen, um in ihrer Anstaltskleidung nicht am Tage wandern zu müssen — neue Kräfte zu sammeln.

Gegen zehn Uhr stiegen noch zwei fremde Arbeiter ein, um ebenfalls in der Scheune ein Nachtquartier zu finden. Schneider und dessen Genossen hielten es deshalb für besser, sofort unbemerkt von den Neuangekommenen wieder ins Freie zu steigen. Sie warteten dann vor der Scheune so lange, bis die beiden Arbeiter in voller Ruhe lagen; dann zündete Schneider die Scheune von außen an. Sofort loderte die helle Flamme empor, und im Augenblick stand die ganze Scheune in Brand. Die beiden Arbeiter, welche in der Scheune zurückgeblieben, waren bereits fest eingeschlafen, und sie gerieten deshalb in die größte Gefahr. Zum Glück erwachten indes beide sofort durch das Prasseln des Feuers, und dadurch entkamen sie wie durch ein Wunder. Die Scheune brannte bis auf den Grund nieder, und da das noch nicht vollendete Gebäude auch noch nicht versichert war, so ist dem Besitzer ein Schaden von mindestens 1600 Mk. entstanden.

Die Brandstifter entflohen und gelangten auch bis nach Berlin, wo sie sich in einem Hause der Belle-Alliancestraße verborgen. Dort wurden sie jedoch am andern Morgen bemerkt, an ihren Anzügen als Flüchtlinge erkannt und verhaftet. Sie gaben nun sofort an, daß sie gemeinschaftlich das Feuer angelegt hätten, um dem Arbeitshause zu entgehen. Im gestrigen Termin legte Schneider nicht allein ein offenes Geständnis ab, sondern er suchte auch seine Mitangeklagten zu entlasten. Die Angeklagten hatten nämlich geglaubt, ihre That könne mit einigen Monaten Gefängnis gesühnt werden; als sie aber erfuhren, daß das Zuchthaus ihnen drohte, da leugneten Paul und Grünberg jede Schuld, und Schneider war so gefällig, sie dabei zu unterstützen. Schneider gab nämlich an, daß sie zwar den Plan, ein Gebäude in Brand zu stecken, gemeinschaftlich gefaßt hätten, daß er aber diesen Voratz ganz allein zur Ausführung gebracht habe. Die Zündhölzer habe Grünberg unterwegs einem Bauern für 5 Pfg. abgelaufen und ihm gegeben.

Der Staatsanwalt war jedoch der Ansicht, daß man den vor der Polizei abgelegten Geständnissen der Angeklagten Glauben schenken müsse; wenn die Angeklagten bezweckt hätten, durch eine Brandstiftung dem Arbeitshause zu entgehen, dann müsse man unbedingt annehmen, daß sie sich auch alle an dem Verbrechen beteiligt hätten. Er beantrage das Schuldig und bitte, die Nebenfragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu verneinen. Die Geschworenen gaben ihr Verdict in diesem Sinne ab, und der Gerichtshof er-

Seite eine Beilage.